

GEMEINDE NÜMBRECHT

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 – Breidenbacher Weg – 1. förmliche Änderung

Begründung Teil B: Umweltbericht

Auftraggeber: Bau- und Entwicklungsgesellschaft
Nümbrecht mbH (BEG)
Hauptstraße 16
51588 Nümbrecht

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege BDLA



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

INHALT

	Seite
1	Hinweise zur Durchführung und Methodik der Umweltprüfung..... 1
2	Kurzdarstellung der Planung 1
3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele..... 1
3.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen..... 1
3.2	Fachgesetze
4	Geprüfte Alternativen..... 4
5	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 4
5.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit
5.2	Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung.....
5.3	Schutzgüter Pflanzen und Tiere.....
5.4	Schutzgut Boden.....
5.5	Schutzgut Wasser.....
5.6	Schutzgut Luft und Klima.....
5.7	Kultur- und Sachgüter.....
6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... 7
7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) 7
8	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken..... 9
9	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern..... 9
10	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 10
11	Allgemein verständliche Zusammenfassung..... 10

1 Hinweise zur Durchführung und Methodik der Umweltprüfung

Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB festgehalten werden. Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommen. Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erstellt. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro Froelich + Sporbeck) sowie des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen von FROELICH + SPORBECK 1991. Die Bewertung der Eingriffe in den Boden wurde gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises durchgeführt. Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) wurde im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages erarbeitet.

2 Kurzdarstellung der Planung

Mit der 1. förmlichen Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 15 „Breidenbacher Weg“ sollen, aufgrund konkreter Nachfragen nach Bauplätzen in einer Größe von ca. 1.000 m² im Bereich des Plangebietes des VBP`s Nr. 15, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Wohnhäusern geschaffen werden. Durch die geplante Erweiterung wird das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 arrondiert, indem sich die östlich und westlich des Wildrosenwegs vorhandenen Bauzeilen am Breidenbacher Weg fortsetzen. Das Plangebiet umfasst 2.000 m² und wird aktuell als Grünland genutzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,3 festgesetzt. Es ist die größtmögliche Ausnutzung der jeweiligen GRZ unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlaubt.

Geplante Flächennutzungen; Flächenbedarf

<input type="checkbox"/> Allgemeines Wohngebiet	2.000 m ²
davon:	
<i>max. überbaubar (GRZ 0,3 zzgl. Überschreitung= 45%)</i>	<i>900 m²</i>
<i>nicht überbaubar (55%)</i>	<i>1.100 m²</i>

3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

3.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Köln, stellt für den Planbereich „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellungen des FNP sind nicht als parzellenscharf anzusehen. Der Bebauungsplan wird somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt.

Bei einer späteren Änderung des FNP ist eine Anpassung der Ausweisung an die tatsächliche Nutzung (Wohnbaufläche) geplant.

Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“. Hier sind folgende Festsetzungen rechtskräftig:

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist als *Landschaftsschutzgebiet* geschützt.

Der „Ölsbach-Siefen“ ist als „*Geschützter Landschaftsbestandteil* (LB) Nr. 2.4-4“ ausgewiesen. Die Flächen befinden sich außerhalb des Planbereichs.

Entwicklungsziele für die Landschaft

Das Plangebiet ist dem Entwicklungsziel 1 zugeordnet: „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, hier: Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

Südwestlich an den Änderungsbereich angrenzend ist im Landschaftsplan die Maßnahme „A59“ festgesetzt: „Anpflanzung von dreireihigen Gehölzstreifen, von Strauchbeständen oder von Feldgehölzen aus mehreren Gehölzarten südlich Nümbrecht“ (5.2-59).

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete), Naturschutzgebiete, geschützte Flächen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW

Solche Schutzgebiete oder Flächen mit Vorrangfunktionen sind im Plangebiet und im Umfeld nicht vorhanden.

3.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

Gemeinde Nümbrecht, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 – Breidenbacher Weg – 1. förmliche Änderung
Begründung Teil B: Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u><i>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</i></u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	<u><i>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</i></u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	<u><i>Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</i></u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u><i>Baugesetzbuch (BauGB)</i></u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	<u><i>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</i></u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u><i>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</i></u> <u><i>Baugesetzbuch (BauGB)</i></u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u><i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</i></u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	<u><i>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</i></u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<i>TA-Luft</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	<i>Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz NRW</i>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

4 Geprüfte Alternativen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bezieht sich auf konkrete Nachfragen nach Bauplätzen in diesem Wohngebiet. Alternativen ergeben sich hier nicht.

5 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind hier insbesondere mögliche Belastungen durch Lärm (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung.

Auswirkungen

Es kann in der Zeit der Erschließungsarbeiten und der Errichtung der Gebäude zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Eine betriebsbedingte Verlärmung durch zusätzlichen Zielverkehr zu den beiden Wohnhäusern ist gegeben.

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund des relativ geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens und der Tatsache, dass es sich ausschließlich um Zielverkehr der Anwohner und Besucher von nur zwei Wohnhäusern handelt, kann eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht erheblich.

5.2 Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Die geplante Baufläche der 1. Änderung befindet sich südlich des Breidenbacher Weges vor dem Beginn eines Hohlweges, der zum Ölsbachtal führt. Es handelt sich um eine Grünlandparzelle, die zunächst auf 265 mNN mäßig geneigt ist und zum Ölsbach bzw. den vom Ortszentrum zufließenden Lindchenbach auf 245 mNN abfällt. Eine kleine Geländekante des Hanges ist mit lebensraumtypischen Gehölzen bewachsen. Das Plangebiet ist Teil des Naturparks Bergisches Land und erfüllt als Gebiet mit besonderer Eigenart und Schönheit der Landschaft wesentliche Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung. Der Breidenbacher Weg ist eine zentrale Wegeverbindung vom Hauptort und dem Wohngebiet „Nümbrecht West“ zum wohnumfeldbezogenen „Erholungsraum Ölsbachtal“.

Auswirkungen

Entsprechend der Festsetzungen orientiert sich der mögliche Neubau von Einzelhäusern hinsichtlich Ausdehnung, Höhen und Gestaltung an der vorhandenen Bausubstanz. Das Baugebiet fügt sich

somit in die vorhandene städtebauliche Situation ein. Der Hohlweg zum Ölsbach wird von der Planung nicht berührt.

Maßnahmen und Wertung

Eine Pflanzbindung (Strauchpflanzung, M1) zur „offenen Landschaft“ bindet die beiden Bauflächen landschaftlich ein. Innerhalb der Gärten dienen Festsetzungen zur Pflanzung von Laub-/ Obstbäumen ebenfalls einer visuellen Anreicherung (M2). Die Ergänzung eines Feldgehölzes bedingt auch eine visuelle Aufwertung (vgl. Ausgleichsmaßnahme 1). Es wird somit gewährleistet, dass die Planung zu keinen erheblichen Veränderungen des Erscheinungsbildes dieses Landschaftsausschnittes führt.

Die Auswirkungen der Planung auf die Landschaft, das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholungsnutzung sind weniger erheblich.

5.3 Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Pflanzen, Lebensräume:

Der Planbereich und die südlich bzw. südwestlich angrenzenden Flächen werden als Intensiv-Weide genutzt. Die Biotoptypen im Änderungsbereich erfüllen aktuell keine besonderen Biotopschutzfunktionen.

Tierwelt:

Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen BP`s Nr. 15 nicht ausgelöst.

Auswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans hat bei Realisierung der Planung den Verlust von Biotopen und deren Lebensgemeinschaften zur Folge. Betroffen ist ausschließlich Wirtschaftsgrünland.

- Intensiv-Fettweide, mäßig trocken bis frisch (B 31) 2.000 m²

Dieser Verlust von Lebensräumen führt zu einem direkten Verlust von Tierhabitaten. Mit Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nicht zu rechnen

Maßnahmen und Wertung

Es werden Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Zur Verwendung kommen lebensraumtypische Gehölze mit vielfältigen Funktionen für den Biotop- und Artenschutz. Als Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wird das vorhandene, südlich angrenzende, Feldgehölz ergänzend bepflanzt, entwickelt und gepflegt. Hierzu wird eine Fläche von ca. 1.200 m² aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zum Schutz vor Beweidung abgezaunt. Diese Fläche wird flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen bepflanzt.

Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen entlang der Straßenböschung (im Bereich des rechtskräftigen VBP 15) sind nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind weniger erheblich.

5.4 Schutzgut Boden

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Braunerden über devonischem Festgestein aus Schluff- und Sandstein. Diese schluffigen Lehm Böden sind z.T. steinig und sandig. Sie kommen im Naturraum großflächig vor und erfüllen keine besonderen Schutzfunktionen.

Auswirkungen

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Flächenneuversiegelung/-befestigung von 45% der Böden (900 m²). Betroffen sind Braunerden (B3₂) ohne besondere Schutzfunktionen. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasser-spender und -filter.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Bautätigkeiten sollten in Zeiten geringer Bodenfeuchte oder Bodenfrost durchgeführt werden. Der Oberboden ist vorab abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der privaten Grünflächen später wieder einzubauen. Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Stellplätze, Garagenzufahrten, Innenhöfe und ähnliche Flächen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. breittufige Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Gemäß der Digitalen Bodenbelastungskarte wird in den Böden des Plangebietes eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach BBodSchV für die Stoffe Cadmium, Blei, Nickel, Kupfer und Zink prognostiziert. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, ist jedoch nicht zu besorgen. Der abgeschobene Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Flächenneuversiegelung sind erheblich, sie können jedoch durch die festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen vermindert werden.

5.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Die Flächen gehören zum Einzugsgebiet des Ölsbaches. Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Auswirkungen

Oberflächengewässer und Grundwasser sind nicht direkt betroffen. Die beim Bodenpotenzial dargestellte Bodenversiegelung hat auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Es sind dies in erster Linie eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und die Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung.

Maßnahmen und Wertung

Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie

das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten. Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Stellplätze, Garagenzufahrten, Innenhöfe und ähnliche Flächen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden. Schmutz- und Regenwasser wird über das vorhandene Trennsystem entsorgt. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind weniger erheblich.

5.6 Schutzgut Luft und Klima

Lokalklimatische Daten liegen nicht vor. Frisch-/ Kaltluft entsteht im Bereich des Grünlandes, ist siedlungsklimatisch hier jedoch nicht relevant. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im weiteren Umfeld nicht ausgewiesen.

Auswirkungen

Die Veränderung des Verhältnisses von Vegetation zu befestigter Fläche führt zu einer geringfügigen Einschränkung der kleinklimatischen Funktionen des Grünlandes. Betroffen sind keine klimatischen Vorrangflächen oder Schutzgebiete.

Maßnahmen und Wertung

Im Hinblick auf die im Umfeld weiterhin klimawirksamen Freiflächen und die vorgesehenen Pflanzungen (CO₂-Bindung) sind die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima nicht erheblich.

5.7 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind nicht bekannt. Der Breidenbacher Weg ist südwestlich des Planbereichs ein beidseitig mit Gehölzen bewachsener Hohlweg und diente früher als „Kirchweg“. Er wird von der Planung nicht berührt. Eine über den Erweiterungsbereich der 1. förmlichen Änderung hinausgehende Ausweisung von Bauflächen entlang des Breidenbacher Wegs ist nicht geplant. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann die gezielte Anfrage nach Bauflächen hier nicht positiv beschieden werden. Eine mögliche Abwanderung der Interessenten in andere Kommunen ist, insbesondere auch unter Berücksichtigung des demographischen Wandels, von der Gemeinde Nümbrecht nicht gewollt und negativ zu werten. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden allerdings auch nicht statt.

7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen auszuglei-

chen. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Art des Eingriffs	Maßnahmen
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzfestsetzungen innerhalb des Plangebietes • Die Ergänzung eines Feldgehölzes im unmittelbarem Umfeld führt auch zur optischen Aufwertung und einer Erhöhung der Erlebnisqualität (komplementäre Kompensation)
Verlust von Biotopen/ Lebensräumen für Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Räumlich-funktionaler Ausgleich durch Pflanzfestsetzung im Plangebiet und Ausgleich unmittelbar südlich angrenzend
Nachhaltige Funktionsverluste und Überformung natürlicher Böden	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Bodens während der Bauphase • Verminderung der Bodenbefestigung • Die Gehölzpflanzungen führen auch zur Verbesserung der bodenspezifischen Eigenschaften (komplementäre Kompensation)
Potenzielle Gefährdung des Wasserhaushaltes im Bereich der Wasserschutzzonen	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen • Verminderung der Bodenbefestigung • Ordnungsgemäße Abführung des Niederschlagswassers
Einschränkung der kleinklimatischen Funktionen des Grünlandes durch Flächenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gehölzpflanzungen führen auch zur Verbesserung der kleinklimatischen Funktionen (komplementäre Kompensation)

Bilanzierung Biotoppotenzial

Die ökologische Bilanzierung bzw. die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen, Froelich + Sporbeck.

Ökologisches Defizit im Bereich des VBP 15, 1. Änderung	-8.700
<u>Ökologische Aufwertung durch Ausgleichsmaßnahme A 1</u>	<u>+10.800</u>
Bilanz (Planung- Ausgangszustand)	+ 2.100

Die Bilanzierung zeigt, dass ein Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial erreicht wird. Es verbleibt ein positiver Wert von 2.100 ökologischen Wertpunkten.

Bilanzierung Schutzgut Boden

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 450 m². Die Anlage, Ergänzung und Entwicklung eines Feldgehölzes (Ausgleichsmaßnahme A1) auf intensiv genutztem Grünland führt, zusätzlich zu der beabsichtigten Biotopaufwertung, auch zur Verbesserung der bodenspezifischen Eigenschaften und zur Verminderung stofflicher Einträge in den Boden. Die ökologische Aufwertung beinhaltet einen rechnerischen „Überschuss“ von 2.100 ökologischen Wertpunkten. Dies entspricht einer Fläche von ca. 230 m². Diesem Wert wird die Ausgleichsverpflichtung in den Boden von 450 m² zugeordnet.

8 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Es ergaben sich bei der Bearbeitung keine Schwierigkeiten. Ein Bauzeitenplan, und somit auch die genaue Ausführungsplanung, sind dem Verfasser nicht bekannt.

9 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Die Neuversiegelung von Böden führt zwangsläufig zum Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt. Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

- sehr erheblich Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
- erheblich Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind deutlich vorhanden, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können i.d.R. in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
- weniger erheblich Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen Umfang vorhanden. Sie können durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
- Nicht erheblich Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Betriebsbedingte Auswirkungen (Neuverlärmung)	----
Landschaftsbezogene Erholung	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	●
Pflanzen; Tiere	Anlagebedingte Auswirkungen (räumlich-funktionale Kompensation ist gegeben, keine Verbotstatbestände)	●
Boden	Anlagebedingte Auswirkungen (Flächenneuversiegelung)	●●
Wasser	Baubedingte Auswirkungen (Schutzmaßnahmen durchführen)	●

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
	Anlagebedingte Auswirkungen (Verminderung der Grundwasserneubildungsrate)	●
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	●
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	-----

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / -- nicht erheblich

10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Gemeinde Nümbrecht zuständig. Die Gemeinde unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Die Ausführung der Pflanzmaßnahmen wird durch die Gemeinde Nümbrecht erstmalig ein Jahr nach Umsetzung der Maßnahme und erneut nach weiteren drei Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

Die von der Gemeinde Nümbrecht durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf:

- die Einhaltung der Schutzmaßnahmen
- die Umsetzung der Pflanzfestsetzungen innerhalb des Plangebietes
- die fachgerechte Ausführung, Pflege und Entwicklung der Ausgleichsmaßnahme 1

Die Gemeinde Nümbrecht wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde Nümbrecht als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichental, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 1. förmlichen Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 15 „Breidenbacher Weg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Wohnhäusern geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst 2.000 m² und wird aktuell als Grünland genutzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,3 festgesetzt. Es ist die größtmögliche Ausnutzung der jeweiligen GRZ unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlaubt.

Die Auswirkungen der 1. förmlichen Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 15 „Breidenbacher Weg“ auf die Schutzgüter werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Flächenneuversiegelung erheblich ist, jedoch durch landschaftspflegerische Maßnahmen in ihren Wirkungen im unmittelbaren Umfeld vermindert werden kann. Die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, sind für die anderen planungsrelevanten Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht erheblich.



Dipl.-Ing. G. Kursawe BDLA
Nümbrecht, 04. Februar 2013, ergänzt am 26. März 2013